



Änderungsantrag zum Antrag 3/VB/2025

Titel: Aufnahme eines ständigen Wahlausschusses und Anpassung des Bewerbungsverfahrens für Vorstandsämter

Antragsteller: CSD Dresden e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. Änderung der Geschäftsordnung: Ständiger Wahlausschuss

Die Geschäftsordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss für die Dauer von zwei Jahren.

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist unabhängig vom Vorstand. Er ist zuständig für:

- die Entgegennahme und Prüfung der fristgerechten Bewerbungen für Vorstandsämter,
- die Prüfung, ob Kandidat*innen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen (§ 7 Abs. 2 Geschäftsordnung),
- sowie die Durchführung und Auswertung der Wahlen.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist zulässig.“

2. Anpassung des Bewerbungsverfahrens für Vorstandsämter

Die Geschäftsordnung wird wie folgt ergänzt bzw. angepasst:

„Kandidaturen können sowohl vorab als auch in der Mitgliederversammlung selbst eingereicht werden.

Der Vorstand ruft mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Einreichung von Kandidaturen auf. Die schriftlichen Bewerbungen sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung direkt beim ständigen Wahlausschuss einzureichen. Sie enthalten mindestens Name, eine kurze Darstellung der Motivation sowie ein kurzes Portrait.

Der Wahlausschuss prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 7 Abs. 2 Geschäftsordnung) und erstellt eine Übersicht der zugelassenen Kandidaturen. Diese Übersicht wird spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Bewerbungen, die erst während der Mitgliederversammlung erklärt werden, sind ebenfalls zulässig. In diesem Fall erfolgt die Vorstellung mündlich; der Wahlausschuss prüft unmittelbar, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind; die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung.

Alle Bewerbungen – unabhängig vom Zeitpunkt – werden gleichbehandelt und den Mitgliedern nach gleichen Maßstäben vorgestellt. Dabei gelten gleiche Redezeiten und einheitliche, im Voraus veröffentlichte Leitfragen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung des Wahlverfahrens; die Datenschutzbestimmungen des Vereins sind einzuhalten.“

3. Rechtsgrundlage

„(2) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.“ (§ 7 Abs. 2 GO)

Begründung:

Der ursprüngliche Vorstandsantrag (3/VB/2025) sah vor, dass der Vorstand Bewerbungen entgegennimmt und prüft. Dies widerspricht § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wonach die Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen allein dem Wahlausschuss obliegt.

Der vorliegende Änderungsantrag:

- schafft einen ständigen Wahlausschuss für zwei Jahre, der unabhängig vom Vorstand agiert,
- überträgt die Entgegennahme und Prüfung der Bewerbungen an den Wahlausschuss,
- wahrt die Möglichkeit, auch während der Mitgliederversammlung zu kandidieren,
- sichert Transparenz, Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle Bewerber*innen,
- und stärkt die rechts- und geschäftsordnungskonforme Durchführung der Wahlen.